



**Richtlinien
der Unterfränkischen Kulturstiftung
des Bezirks Unterfranken
zur Förderung
der
Denkmalpflege**

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze
2. Fördervoraussetzungen und Antragsberechtigung
3. Förderfähige Maßnahmen
4. Nicht förderfähige Maßnahmen
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Höhe der Fördermittel
7. Verfahren und Entscheidung
8. Auszahlung der Fördermittel und Nachweis der Verwendung, Rückforderung von Fördermitteln
9. Inkrafttreten

1. **Grundsätze**

- 1.1 Zu den Aufgaben der Bezirke zählt als gesetzliche Leistung besonderer Art die Förderung der sogenannten *kleineren Denkmalpflege* (Art. 48 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO) i. V. mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG)).
- 1.2 Die Unterfränkische Kulturstiftung stellt deshalb im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Haushaltsmittel zur Förderung von Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern in Unterfranken bereit.

Die finanziellen Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Unterfränkischen Kulturstiftung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Sie werden individuell bemessen und dienen zur Verstärkung der Eigenmittel.

2. **Fördervoraussetzungen und Antragsberechtigung**

Natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht jedoch Kreditinstitute (Banken, Sparkassen), können nur gefördert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Befürwortung der Maßnahme durch das Referat „Kulturarbeit und Heimatpflege“.
- b) Sicherung der Gesamtfinanzierung.
- c) Angemessene finanzielle Eigenbeteiligung des Maßnahmeträgers.

Ferner sollten sich nach Möglichkeit das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, die Gemeinde und der Landkreis mit einer angemessenen Zuwendung beteiligen.

- d) Maßnahmebeginn nicht vor Bewilligung der Zuwendung oder Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns.

3. **Förderfähige Maßnahmen**

- 3.1 Förderfähig sind bedeutsame Denkmäler
 - die für sich
 - oder in der Reihe vergleichbarer Objekte
 - oder als Teil eines Schwerpunktprogramms

in landesgeschichtlicher, kultureller, wissenschaftlicher, kunstgeschichtlicher, städtebaulicher oder volkskundlicher Hinsicht Bedeutung für den Bezirk Unterfranken haben.

Die fachliche Beurteilung erfolgt durch das Referat „Kulturarbeit und Heimatpflege“ oder durch das Landesamt für Denkmalpflege.

Schwerpunktprogramme können erstellt werden für Denkmalgruppen, die den Bezirk Unterfranken besonders kennzeichnen oder die besonders gefährdet sind.

Diese Programme werden vom Referat „Kulturarbeit und Heimatpflege“ vorgeschlagen, fachlich vorbereitet und durch die Gremien des Bezirks Unterfranken beschlossen.

- 3.2 Gefördert werden ausschließlich die hierbei anfallenden denkmalpflegerischen Mehraufwendungen.

Die Festlegung der anfallenden denkmalpflegerischen Mehraufwendungen erfolgt durch die Untere Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Bezirk Unterfranken (Bezirksheimatpfleger).

4. Nicht förderfähige Maßnahmen

- 4.1 Projekte der sogenannten *größeren Denkmalpflege*, d. h. Maßnahmen mit denkmalpflegerischen Mehraufwendungen (einschließlich der Eigenleistungen) über **50.000,- €**

Bei einer Aufteilung in einzelne Bauabschnitte sind die denkmalpflegerischen Mehraufwendungen der Gesamtmaßnahme maßgeblich.

- 4.2 Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen.
- 4.3 Nach Maßnahmebeginn nachträglich geltend gemachte Mehrkosten (Kostensteigerung).
- 4.4 Durch Beschluss des Kulturausschusses des Bezirkstags von Unterfranken als nicht förderfähig anerkannte Maßnahmen (z.B. Glocken, Orgeln usw.)

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderung des Bezirks Unterfranken aus Mitteln der Unterfränkischen Kulturstiftung ist in der Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsempfängers zu erwähnen (z. B. Pressemeldungen, Hinweise auf Drucksachen usw.) und durch die Vorlage von Nachweisen entsprechend zu belegen.

6. Höhe der Fördermittel

- 6.1 Die Höhe der Zuwendung richtet sich grundsätzlich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
Sie beträgt für Einzelmaßnahmen mindestens 10 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes.
- 6.2 Zuwendungen werden erst ab einer Höhe von 150,- €ausgezahlt.
- 6.3 Eigenleistungen des Maßnahmeträgers werden bei der Förderung berücksichtigt.

7. Verfahren und Entscheidung

- 7.1 Die Fördermittel sind vor Beginn der Maßnahme (Projektförderung) zu beantragen, und zwar über das zuständige Landratsamt bzw. die zuständige kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt (Untere Denkmalschutzbehörde) beim Bezirk Unterfranken, Verwaltung der Fachberater, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg.

Soweit für dieselbe Maßnahme beim Bayer. Landesamt für Denkmalpflege die Gewährung einer Zuwendung beantragt wird, kann dieser Formblattantrag als Zuwendungsantrag des Bezirks Unterfranken verwendet werden.

Das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt leitet eine Mehrausfertigung dieses Antrages mit seiner Stellungnahme dem Bezirk Unterfranken zu.

Ansonsten können die beim Bezirk Unterfranken, Verwaltung der Fachberater, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, vorhandenen Formblätter verwendet werden.

Wird eine Maßnahme schon vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag begonnen, kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt worden ist.

7.2 Bei der Verteilung der Fördermittel werden die Anträge berücksichtigt, die im Laufe eines Förderjahres beim Bezirk Unterfranken, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, eingehen.

7.3 Die Anträge müssen

- eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme,
- einen übersichtlichen Kostenvoranschlag mit Feststellung der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen und des Aufwandes für die Gesamtmaßnahme
- einen Finanzierungs- und Zeitplan beinhalten.

Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

7.4 Die Entscheidungsbefugnis richtet sich nach den Vorgaben in der Geschäftsordnung.

8. Auszahlung der Fördermittel, Nachweis der Verwendung, Rückforderung von Fördermitteln

8.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt zeitnah durch den Bezirk Unterfranken **nach Vorlage** eines formblattmäßigen Verwendungsnachweises mit den dazugehörigen Rechnungsbelegen.

8.2 Fördermittel verfallen, wenn sie nicht bis zum Ende des auf die Bescheiderteilung folgenden Jahres abgerechnet sind.

8.3 Soweit für die Maßnahme auch staatliche Mittel gewährt wurden, genügt die Vorlage des von der Unteren Denkmalschutzbehörde geprüften Verwendungsnachweises. Das Ergebnis wird vom Bezirk Unterfranken ohne eigene inhaltliche Prüfung übernommen.

8.4 Der Bezirksverwaltung, dem Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Unterfranken und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ist jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege durch Vorlage oder vor Ort zu prüfen.

Der Zuwendungsnehmer hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) fünf Jahre aufzubewahren.

- 8.5 Werden Zuwendungen nicht, nur teilweise oder für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet oder werden sonstige Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, so sind die Mittel in voller oder teilweiser Höhe (einschließlich der angefallenen Zinsen) zurückzuzahlen.
- 8.6 Der Bezirk Unterfranken behält sich ferner eine Zuwendungsrückforderung vor, wenn aufgrund des Verwendungsnachweises festgestellt wird, dass die Kostengrenze nach Ziffer 4.1 dieser Richtlinien überschritten wurde.

9. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken zur Förderung der Denkmalpflege vom 26.07.2002 außer Kraft.

Würzburg, 1. Dez. 2005

UNTERFRÄNKISCHE KULTURSTIFTUNG

Albrecht Graf von Ingelheim
Bezirkstagspräsident